

- b) Die zuständigen Organe des Empfangsstaates benachrichtigen unverzüglich die konsularische Vertretung des Entsendestaates, wenn innerhalb ihres Konsularbezirks ein Bürger dieses Staates festgenommen wurde, sich im Strafvollzug oder in Haft befindet oder ihm anderweitig die Freiheit entzogen wurde, sofern das von diesem Bürger gefordert wird. Alle Mitteilungen von einer festgenommenen, in Haft oder im Strafvollzug befindlichen oder anderweitig der Freiheit entzogenen Person, die an die konsularische Vertretung gerichtet sind, sind von den genannten Organen der konsularischen Vertretung ebenfalls unverzüglich zu übermitteln. Die genannten Organe haben den Betroffenen unverzüglich über seine Rechte entsprechend dieses Buchstabens zu informieren;
- c) Die konsularischen Amtspersonen haben das Recht, den Bürger des Entsendestaates, der sich im Strafvollzug oder in Haft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen wurde, zu besuchen, mit ihm zu sprechen und zu korrespondieren und für seine juristische Vertretung zu sorgen. Sie haben ferner das Recht, jeden Bürger des Entsendestaates zu besuchen, der sich in ihrem Konsularbezirk aufgrund eines Gerichtsurteils im Strafvollzug oder in Haft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen wurde. Dessen ungeachtet nehmen die konsularischen Amtspersonen davon Abstand, für den Bürger, der sich im Strafvollzug oder in Haft befindet oder dem anderweitig die Freiheit entzogen wurde, tätig zu werden, wenn dieser ausdrücklich Einspruch dagegen erhebt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Rechte werden in Übereinstimmung mit den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates wahrgenommen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Gesetze und anderen Rechtsvorschriften die volle Realisierung der Ziele ermöglichen, für die die in diesem Artikel gewährten Rechte bestimmt sind.

Artikel 37

Benachrichtigung bei Todesfällen, Vormundschaften und Pflegschaften, Schiffshavarien und Flugzeugunfällen

Verfügen die zuständigen Organe des Empfangsstaates über entsprechende Informationen, sind sie verpflichtet,

- a) beim Tod eines Bürgers des Entsendestaates unverzüglich die konsularische Vertretung zu informieren, in deren Konsularbezirk der Todesfall eingetreten ist;
- b) die zuständige konsularische Vertretung unverzüglich über alle Fälle zu benachrichtigen, in denen die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers im Interesse eines minderjährigen oder anderen nicht voll handlungsfähigen Bürgers des Entsendestaates angebracht erscheint. Die Benachrichtigung darf jedoch die Anwendung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften des Empfangsstaates über solche Bestellungen nicht beeinträchtigen;
- c) die dem Unfallort nächstliegende konsularische Vertretung unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ein Schiff, das die Staatszugehörigkeit des Entsendestaates besitzt, in den Territorialgewässern oder inneren Gewässern des Empfangsstaates Schiffbruch erleidet oder auf Grund läuft, oder wenn ein im Entsendestaat registriertes Luftfahrzeug im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates verunglückt.

Artikel 38

Verkehr mit den Organen des Empfangsstaates

Bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen können sich die konsularischen Amtspersonen

- a) an die zuständigen örtlichen Organe im Konsularbezirk wenden sowie
- b) an die zuständigen zentralen Organe des Empfangsstaates, sofern und soweit dies aufgrund der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Gepflogenheiten des Empfangsstaates oder aufgrund entsprechender völkerrechtlicher Verträge zulässig ist.

Artikel 39

Konsulargebühren und -kosten

(1) Die konsularische Vertretung kann im Hoheitsgebiet des Empfangsstaates die für konsularische Handlungen in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften des Entsendestaates vorgesehenen Gebühren und Kosten erheben.

(2) Die vereinnahmten Beträge der in Absatz 1 genannten Gebühren und Kosten und die hierüber ausgestellten Quittungen sind im Empfangsstaat von allen Steuern und sonstigen Abgaben befreit.

ABSCHNITT II

Erleichterungen, Privilegien und Immunitäten für Berufskonsuln und andere Mitarbeiter der konsularischen Vertretung

Artikel 40

Schutz der konsularischen Amtspersonen

Der Empfangsstaat behandelt die konsularischen Amtspersonen mit gebührender Achtung und trifft alle geeigneten Maßnahmen, um Angriffe auf deren Person, Freiheit oder Würde zu verhindern.

Artikel 41

Persönliche Unverletzlichkeit der konsularischen Amtspersonen

(1) Konsularische Amtspersonen unterliegen keiner Festnahme oder anderweitigem Freiheitsentzug, außer aufgrund einer Entscheidung des zuständigen Justizorgans im Fall eines schweren Verbrechens.

(2) Mit Ausnahme des in Absatz 1 genannten Falls dürfen konsularische Amtspersonen weder inhaftiert noch auf andere Weise in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt werden, es sei denn in Vollstreckung einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

(3) Wird gegen eine konsularische Amtsperson ein Strafverfahren eingeleitet, muß sie vor den zuständigen Organen erscheinen. Dessen ungeachtet ist das Verfahren mit der ihr aufgrund ihrer offiziellen Stellung gebührenden Achtung und, außer in dem in Absatz 1 genannten Fall, in einer Weise zu führen, die die Wahrnehmung der konsularischen Funktionen möglichst wenig beeinträchtigt. Ist es unter den in Absatz 1 genannten Umständen notwendig geworden, die konsularische Amtsperson in Haft zu nehmen, so ist das Verfahren gegen sie in möglichst kurzer Zeit durchzuführen.

Artikel 42

Benachrichtigung über Festnahme, Haft oder Strafverfolgung

Wird ein Angehöriger des Konsularpersonals festgenommen, in Haft genommen oder wird ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet, hat der Empfangsstaat den Leiter der konsularischen Vertretung sofort davon in Kenntnis zu setzen. Ist letzterer selbst von einer dieser Maßnahmen betroffen, hat der Empfangsstaat den Entsendestaat darüber auf diplomatischem Weg zu benachrichtigen.

Artikel 43

Immunität von der Gerichtsbarkeit

(1) Konsularische Amtspersonen und Konsularangestellte unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit oder Entscheidungen von Verwaltungsorganen des Empfangsstaates in bezug auf Handlungen, die sie in Ausübung konsularischer Funktionen begangen haben.

(2) Absatz 1 wird jedoch nicht bei Zivilklagen angewandt, die entweder

- a) aus einem Vertrag entstehen, der von einer konsularischen Amtsperson oder einem Konsularangestellten abgeschlossen wurde und bei dem sie nicht ausdrücklich oder stillschweigend im Auftrag des Entsendestaates gehandelt haben, oder